

Kreisverwaltung des
Rhein-Lahn-Kreises
3/34 – 163-010

Datum des Aushangs: 05.12.2025
Datum der Abnahme:

Öffentliche Zustellung

Herr
Nikola Dzhambazov
Zuletzt wohnhaft in Diez
Aktuell unbekannter Aufenthalt

Vollzug des Straßenverkehrs-Gesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), in der zur Zeit gültigen Fassung;

Sehr geehrter Herr Dzhambazov,

mit Bescheid vom 04.12.2025 Az.: 3/34 - 163-01425723-010, haben wir eine Entscheidung getroffen. Den Bescheid konnten wir Ihnen unter der uns bekannten Adresse nicht mehr zustellen. Aktuell konnte keine Meldeadresse, an die Post zugestellt werden kann, ermittelt werden. Der Bescheid wird deshalb öffentlich zugestellt.

Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung und wird nach Fristablauf bestandskräftig, sofern Widerspruch nicht erhoben worden ist. In diesem Fall können Ihnen somit Rechtsverluste drohen. Gemäß § 1 des Landesverwaltungszustellungsge setzes (LVwZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 2, letzter Satz, des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) gilt der Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung (Aushang) zwei Wochen vergangen sind. Mit der Zustellung wird die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, Zimmer E 06, während der Dienststunden eingesehen werden.

Im Auftrag

Fahrerlaubnisbehörde des Rhein-Lahn-Kreises
Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig

